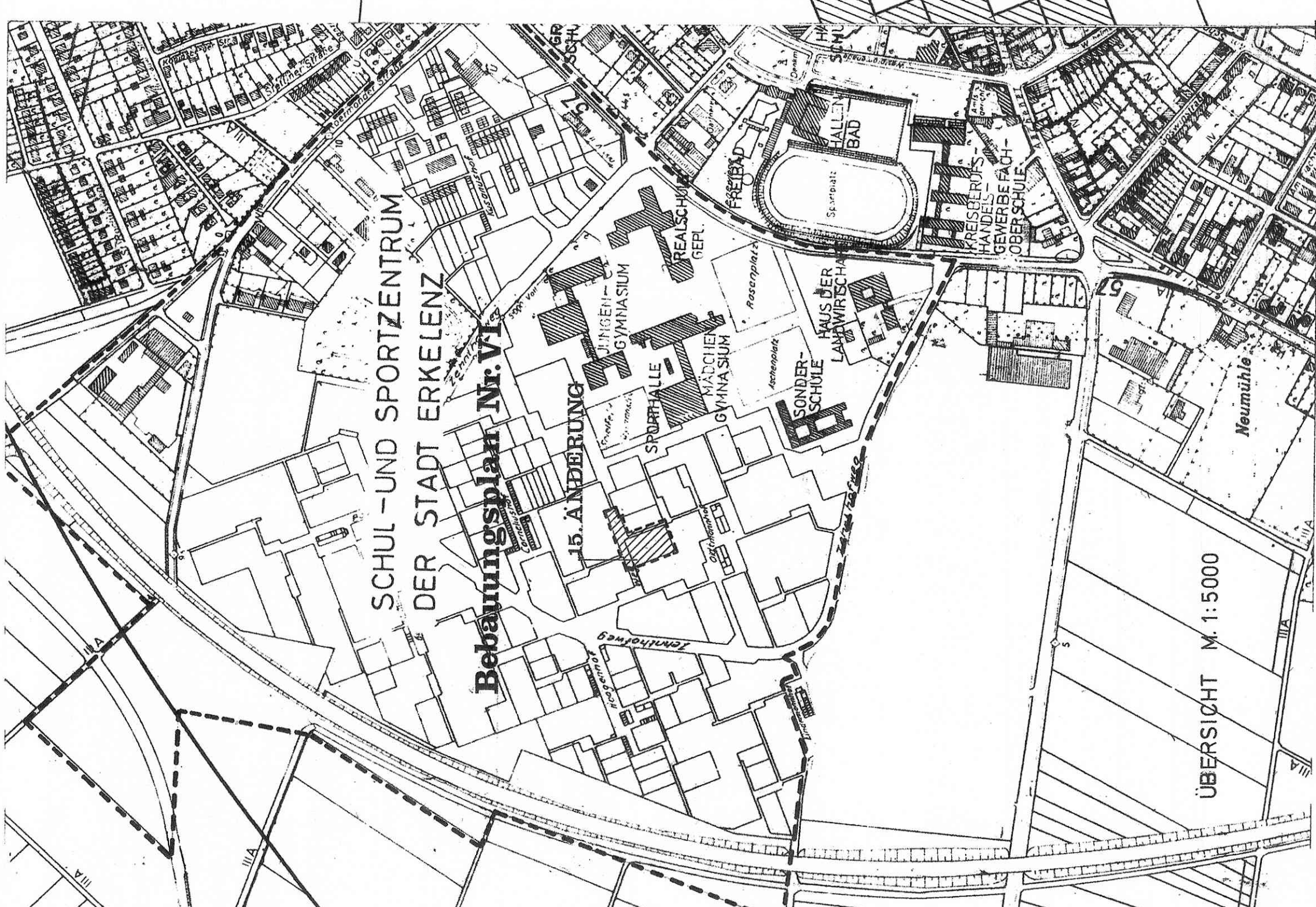




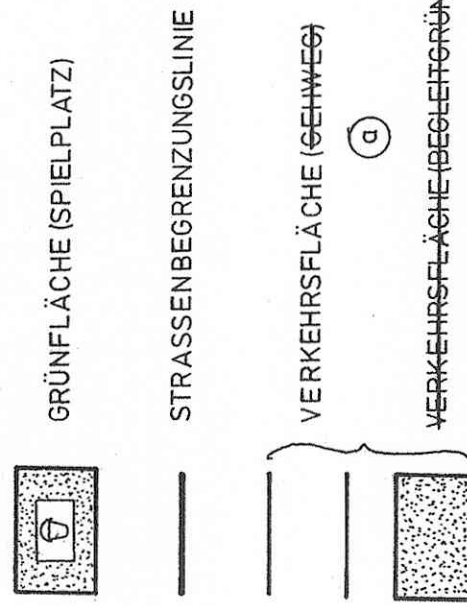
Begründung

Der Bebauungsplan Nr. VI ist seit dem Jahre 1966 rechtskräftig. Etwa 3/4 aller möglichen Wohneinheiten sind bis jetzt errichtet. Für Kinderspielflächen sind Flächen innerhalb der Grünverbindung zwischen Schulzentrum und Wohnbauung und zwischen Wohnbauung und Umgehungsstraße vorgesehen. Sie entsprechen nach der nutzbaren Größe nicht den noch zu erwartenden Bedarf. (sh. Runderlaß des Innenministers vom 31.7.1974) Die Flächen von der Umgehungsstraße sind von der Lage her für Spielflächen nur bedingt zu empfehlen. Es wurde deshalb versucht, im Inneren des Baugebietes VI ein Grundstück zu erwerben, das ausreichend groß ist, um darauf einen Spielplatz etwa des Typs B des Runderlasses vom 31.7.1974 anlegen zu können. Die Fläche liegt zentral, unmittelbar an dem das gesamte Baugebiet durchquerenden Fußgängerweg und ist von allen Seiten gut zu erreichen. Aus dieser Änderung werden der Stadt zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich etwa 50.000,- DM (einschl. Grunderwerbskosten!) entstehen. Bodenordnungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen

Textliche Festsetzungen

Für den Bereich der 15. Änderung bleiben die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. VI unverändert bestehen. Sie sind Inhalt der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ (siehe Anlage)



Die Genehmigungsverfügung des RP Köln vom 10.6.1976 enthält folgende Auflagen:
a) Für die Festsetzung von Verkehrsflächen sind keine Platzzeichen zu verwenden, die anderen Nutzungen zugeordnet sind.
b) Die textlichen Festsetzungen sind als Inhalt des Bebauungsplanes Änderung Nr. 15 wiederzugeben.

Die Planunterlage stimmt mit der amtlichen Katasterkarte überein. Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Erkelenz, den 25.7.1975
gez. Marante
Öffentl. best. Verm. Ing.

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-01-06(15)

15. Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. VI "Oerather Mühle"

Stadtteil
Erkelenz

Ausfertigung

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 8.10.1975, gemäß § 2(1) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. VI „Oerather Mühle“ zu ändern.
Erkelenz, den 18.2.1976

gez. Stein gez. Welters gez. Franzen gez. Jansen

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 8.10.1975, gemäß § 2(6) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Entwurf der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ offenzulegen.
Erkelenz, den 18.2.1976

gez. Stein gez. Welters gez. Franzen gez. Jansen

Die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ hat als Entwurf gemäß § 2(6) BBauG vom 23.6.1960 in der Zeit vom 28.10.1975 bis 28.11.1975 mit Begründung offengelegt.
Erkelenz, den 19.2.1976

i. V.
gez. Eschmann
Techn. Beigeometer

Die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 4.2.1976, als Satzung beschlossen worden.
Erkelenz, den 19.2.1976

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 am 10.6.1976, Az.: 34.412-504-03-2636/76 genehmigt worden.
Köln, den 10.6.1976

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
gez. Dr. Siebigs

Die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 durch Bekanntmachung vom 5.11.1976, am 6.11.1976, als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.
Erkelenz, den 11.11.1976

In Vertretung
gez. Eschmann
Techn. Beigeometer

Rechtsbasis:
Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341),
Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 21.4.1970,
3. Verordnung zur Änderung der baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 2397),
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)